

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Elternverein Chemnitzer Frühstarter“ - Verein zur Förderung von Familien mit frühgeborenen Kindern e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister am Amtsgericht Chemnitz V R 2439 / Abruf 06.07.2010 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Beratung und Aufklärung von Eltern und Familien mit frühgeborenen Kindern, Angehöriger und Interessierter in Chemnitz und Umgebung.

Dieses wird insbesondere erreicht durch:

- Sofortige individuelle und nachhaltige Hilfe für Eltern frühgeborener Kinder
- Langzeitkontakte zwischen betroffenen Eltern fördern
- Information der Öffentlichkeit über die besonderen Probleme von Frühgeborenen und deren Familien
- Information, Aufklärung, Diskussion und Erfahrungsaustausch von Eltern und beteiligten Berufsgruppen initiieren und fördern
- Die Ausarbeitung und Durchführung spezieller Angebote für frühgeborene Kinder, welche die therapeutische Nachsorge unterstützen
- Aufklärung und Betreuung, ausgehend von der Situation der Familie, im Sinne der Vernetzung von unterschiedlichen Betreuungsangeboten, bei Bedarf auch für Familien mit schwerkranken Neugeborenen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Vermögensbindung

1. Der vom Verein verfolgte Zweck ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger sowie selbstloser Natur im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung (AO 1977) in deren jeweils geltender Fassung, beziehungsweise im Sinne etwaiger späterer gesetzlicher Nachfolgevorschriften.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die

Körperschaft Bundesverband „Das frühgeborene Kind“ e.V., Darmstädter Landstr.
213, 60598 Frankfurt am Main und soll unmittelbar und ausschließlich für
gemeinnützige Projekte, die im Zusammenhang mit Frühgeborenen und
behinderten Kindern bestehen, eingesetzt werden.“

6. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr:

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Bei Minderjährigen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist zur Aufnahme eine schriftliche Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Erziehungsberechtigten erklären, dass sie die Verbindlichkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft im Verein ergeben, übernehmen.
3. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag erworben, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht, die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
4. Die Mitgliedschaft kann nicht auf dritte Personen übertragen werden.

§ 5 Austritt / Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Jahresende erfolgen.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
4. Der Ausschluss erfolgt
 - a) Wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Beitrages länger als drei Monate im Rückstand ist
 - b) Bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereines
 - c) Wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn dadurch das Ansehen des Vereins gefährdet werden kann
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied, mit einer Frist von mindestens vier Wochen, Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
6. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zulässig. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes ist vor Entscheidung der Mitgliederversammlung nicht zulässig.
7. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen unbeschadet bleibt. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder sonstigen Leistungen jeglicher Art ist ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag gemäß Beitragsordnung.
Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu entrichten, wenn ein Mitglied während des Kalenderjahres ausscheidet. Im Eintrittsjahr, ab 01.07. beträgt der Mitgliedsbeitrag die Hälfte.
2. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen..
3. Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb von 14 Tagen nach dem Eintritt in den Verein zu zahlen.
4. Der Eintritt ist jederzeit möglich.
5. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für das Folgejahr ist bis zum 31.01. zu zahlen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Zum Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.
2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus, mindestens 3 Mitgliedern, darunter ein Vorsitzender und ein Stellvertreter.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder der Stellvertreter sein muss.
4. Die Vertreter des Vorstandes sind je allein empfangszuständig für Erklärungen gegenüber dem Verein.
5. Die Vertreter des Vorstandes in vertretungsberechtigter Zahl können Vollmacht erteilen.
6. Der Vorstand kann für gesondert zu bestimmende Geschäfte und Aufgabenbereiche besondere Vertreter (§ 30 BGB) für den Verein bestellen. Dessen Vertretungsmacht erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte in dem vom Vorstand zugewiesenen Geschäftsbereich. Besondere Vertreter müssen keine Vereinsmitglieder sein.
7. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von höchstens 4 Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
8. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein durch Abwahl oder auf eigenen Wunsch. Sollte ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode ausscheiden, kann eine Nachfolge durch den Vorstand gewählt werden.
9. Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat wählen, der aus höchstens drei Mitgliedern besteht und bei Bedarf mit dem Vorstand zusammenkommt. Der Beirat sollte aus Personen

bestehen, die besonders geeignet sind, den Vorstand als beratendes und helfendes Gremium zu unterstützen.

10. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit bzw. steuerlichen Gemeinnützigkeit verlangt werden, können vom Vorstand beschlossen werden. Die Mitglieder sind unverzüglich nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung in das Vereinsregister zu informieren.
11. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
12. Auslagen und Aufwendungen im Sinne des § 670 BGB werden auf schriftlichen Antrag an den Vorstand und unter Vorlage der Belege oder pauschal erstattet.
13. Der Vorstand und etwaige bestellte besondere Vertreter selbst haften gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im Geschäftsjahr durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl des Vorstandes für die Dauer von höchstens 4 Jahren.
 2. Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren.
 3. Wahl des Beirates für zwei Jahre.
 4. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
 5. Beschluss über Satzungsänderungen, soweit in § 8 Abs.10 dieser Satzung nichts abweichendes geregelt ist
 6. Die Höhe von Vergütungen für die Mitglieder des Vorstandes
 7. Beschluss über die Auflösung des Vereins
2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erstellen. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei Stimmen vertreten.
4. Der Tätigkeitsbericht des Vorstandes, sowie der Kassenprüfbericht werden auf der Mitgliederversammlung verkündet und beschlossen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 10% der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe dies beim Vorstand beantragen (§37 BGB).
6. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, gleich wie viel Mitglieder erschienen sind.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter. Bei Verhinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
2. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Anwesenden ist schriftlich abzustimmen.
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt schriftlich.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit Gesetz und diese Satzung nichts anderes festlegen.
5. Ein Beschluss, der eine Satzungsänderung oder Vereinsauflösung zur Folge hat bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 11 Niederschrift

1. Über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Protokolle über die Versammlungen sind vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenprüfung

Jährlich hat eine Kassen- und Rechnungsprüfung durch zwei gewählte Kassenprüfer nach Abschluss des Geschäftsjahres zu erfolgen. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Zuständig für die Liquidation ist der Vorstand.